

Was ist Würde ?

– eine kritische Auseinandersetzung mit Paul Tiedemann -

Einleitung

Die Gründungsstaaten der Vereinten Nationen stimmten darin überein, dass die Menschenwürde Quelle der Menschenrechte ist. Ob es universelle Menschenrechte gibt und der Diskurs über sie eine sinnvolle Basis hat, hängt wesentlich an der Frage, ob es ein kulturunabhängiges Verständnis der Menschenwürde geben kann.

In den Menschenrechtserklärungen des 18. Jhd. wurden erstmals soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte genannt, wie wir sie noch heute für fundamental halten. Diese Erklärungen wurden mittels Naturrecht begründet, nicht mit Würde.

Wie die Menschenwürde ins Recht kam

Erstmalige rechtliche Erwähnung fand das Wort Menschenwürde in Art. 151 der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Der Begriff bezieht sich auf die Aufgabe des Staates in Bezug auf ökonomische Lebensverhältnisse. Eine umfassendere Bedeutung erhält er erst in der völkerrechtlichen Rezeption.

Die Charta der Vereinten Nationen

Bloß rechtspositivistische Vorstellungen, die keine außerrechtlichen Prinzipien anerkennen, waren vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen und stalinistischen Gewaltherrschaft diskreditiert. Der Rekurs auf den Glauben an Menschenwürde in der UN-Charta war 1945 zunächst eine vage Hoffnung, die sich mit der neuen Weltorganisation verband.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die rechtlich zunächst unverbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN Menschenrechtskommission wiederholt in ihrer Präambel die Formel der UN-Charta vom Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person. Im 1. Artikel präzisiert sie *"Alle Menschen sind frei und gleich an Rechten und Würde geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."* und im 1. Absatz der Präambel *"Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen, unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet..."*.

Eine von der UNESCO unter 150 Philosophen, Sozialforschern, Juristen und Schriftstellern aus aller Welt durchgeführte Befragung über die philosophischen und weltanschaulichen Voraussetzungen der Menschenrechte schaffte nicht die erhoffte Klarheit, sondern dokumentierte zahlreiche grundverschiedene Konzepte. Deshalb gab es in der Kommission große Bedenken bezüglich der allgemeinen Akzeptanz religiöser

und metaphysischer Begrifflichkeiten. Die brasilianische Delegation wollte die Legitimation der Menschenrechte dennoch auf Gott zurückführen, da sie ein Bekenntnis zur Natur nicht einsehen wollte. Zudem sind auch keineswegs alle Menschen mit Vernunft und Gewissen ausgestattet. Diese Formulierung wurde dennoch beibehalten, weil es diese Fähigkeiten wären, in denen sich der Mensch vom Tier unterscheidet.

Im Vergleich zur UN-Charta präzisiert wurde, dass Würde allen Menschen unabhängig von Leistung, Fähigkeiten oder Entwicklung einer Persönlichkeit zugesprochen wird.

Art. 1 der AEMR bringt zum Ausdruck, dass die Menschenwürde nicht erst durch staatliches Recht verliehen wird, sondern vor aller Rechtssetzung als gegeben vorausgesetzt werden muss.

Internationale Pakte von 1966

Auf Druck der sozialistischen Staaten wurde die Arbeit an einem Menschenrechtsvertrag in den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgespalten. Die Pakte traten 1976 nach der 35. Ratifikation in Kraft. In den Beratungen setzte sich die Position durch, dass die Menschenrechte nicht positivem Recht folgen, sondern aus der Menschenwürde abzuleiten sind.

Weitere Organisationen und Menschenrechtserklärungen

Inspiziert durch die AEMR wurde die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) des Europarates von 1950. Sie schafft unmittelbar geltendes Recht, zu ihr gehört auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Am Vorbild der EMRK orientierte sich auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1978, welche aber von den USA und Kanada nicht unterzeichnet wurde.

Die heutigen Menschenrechtserklärungen:

- a) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217 der Generalversammlung der UN) von 1948
- b) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie der über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966
- c) Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul Charta) von 1982
- d) The Cairo Declaration of Human Rights in Islam von 1990

Gemeinsamer Konsens dieser Erklärungen ist: ein Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit der Person, positive und negative Freiheitsrechte, Recht auf Eigentum und Bildung. Menschenrechte sollen sich aus Eigenschaften herleiten, die alle Menschen haben. Insbesondere der Würde. Die Kodifizierung der Rechte kann in allen Erklärungen universalistisch gedeutet werden.

Allerdings sind in der Erklärung d) alle Rechte und Freiheiten der Scharia unterworfen. Sie diskriminiert Nichtmuslime und Frauen. Auch in c) gibt es kein Bekenntnis zu demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien.

Die folgenden Staaten lehnen universelle Menschenrechte grundsätzlich ab: Kuba, Vietnam, Singapur, Malaysia, Syrien, Indonesien, Pakistan und Jemen. ^[2]

Staatliches Verfassungsrecht

Das Grundgesetz

Die ausführlichste Diskussion über die Menschenwürde gab es bis heute in der BRD. Mit dem Grundgesetz wird sie 1949 in Anlehnung an die UN-Charta und AEMR zum ersten Mal in einer nationalen Verfassung mit den Menschenrechten in Verbindung gebracht. Sie erhielt im Artikel 1 vor den Grundrechten einen prominenten Platz.

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.*
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.*

Die Gemeinsamkeiten der Verfasser beschränkten sich jedoch auf den vorstaatlichen Charakter der Menschenwürde sowie den Umstand, dass das Recht selbst nach einem absoluten Maßstab beurteilt werden kann und Unrechtssysteme somit identifizieren werden können.

Aus den Diskussionen im Parlamentarischen Rat wurde deutlich, dass die christlich-konservative Fraktion die Menschenwürde in der Freiheit zum Gehorsam gegen die Gebote Gottes gegeben sah, welche im Zweifel der kirchlichen Interpretation unterliegen, die sozialdemokratisch-liberale Fraktion hingegen im Recht auf Selbstverantwortung und freie Entfaltung des Individuums, dessen Grenzen nur die gleichen Rechte des Anderen, aber kein göttliches oder staatliches Gebot ziehen dürfe. Der spätere Bundespräsident Theodor Heuss beendete die Diskussion mit dem Argument, dass es nicht Aufgabe einer Verfassung sei, moralische Überzeugungen zu rechtfertigen und zu überprüfen. Damit blieb jedoch der Inhalt der Menschenwürde unbestimmt. Die Einigung bestand also nur in einem Formelkompromiss, welche i.A. von der Rechtsprechung und juristischen Lehre mit der Zeit geklärt werden.

Weitere Ausbreitung und Ablehnung der Menschenwürde

In den 70er und 90er Jahren des 20. Jhd. kam es in weiteren Ländern, die sich mehrheitlich von diktatorischer Herrschaft befreit hatten, zu neuen Verfassungen, die im allgemeinen Sinne auf die Menschenwürde Bezug nahmen. Sie fand auch Eingang in die Charta der Grundrechte im Verfassungsvertrag der EU. Sogar in Länderverfassungen, die diesen Begriff nicht kennen, wurde er von den obersten Gerichtshöfen als ungeschriebener Grundsatz in das Verfassungsrecht hinein gedeutet, z.B. in Frankreich, wo keine Mehrheit für eine entsprechende Verfassungsänderung zustande kam.

Das Menschenwürdekonzept wurde aber nicht überall auf der Welt begeistert aufgenommen. Selbst in einigen Staaten, in denen es in der Verfassung erwähnt wird (Portugal, Spanien, Italien), halten es die Verfassungsjuristen für zu unbestimmt und

lehnen es als juristisches Prinzip ab. In Großbritannien hält man es sogar für gefährlich, da sich damit Gerichte mit ihren eigenen moralischen Überzeugungen an die Stelle des Gesetzgebers setzen können.

Die juristische Rezeption der Menschenwürde in Deutschland

1. Der jüngere Diskussionsfaden

Der jüngere Diskussionsfaden wird von Autoren und Gerichten verfolgt, die zu der Überzeugung gelangt sind, dass aus dem älteren aufgrund der Bezugnahme auf partikuläre metaphysische Überzeugungen kein allgemein akzeptiertes Ergebnis zu erwarten ist.

Liberalistische Deutung

Die Menschenwürde liege in der umfassenden Freiheit individueller Selbstbestimmung. Kollisionen individueller Freiheiten und Bürgerpflichten erzwingen Grenzen, die eine Frage politischer Entscheidung sind. Damit wird Würde zu einem konturlosen Abwägungstopos.

Anerkennungstheoretische Deutung

Im Gegensatz zur AEMR wird die Menschenwürdegarantie als Staatsfundamentalnorm aufgefasst, welche sich Menschen als Rechtsgenossen im Staatsgründungsakt gegenseitig versprochen haben. Diese erdichteten Versprechen begründen dann allerdings nur Rechtspflichten zwischen den Staatsbürgern und könnten natürlich auch widerrufen werden.

Systemtheoretische Deutung

Sie beschreibt aus soziologischer Sicht, warum das System "Gesellschaft" auf das Prinzip der Menschenwürde angewiesen ist. Es garantiere ein für das Funktionieren des Individuums in einer modernen Gesellschaft notwendigen Rückzugsbereich, der öffentlicher Kontrolle entzogen ist. Die Sicherung des Status der Person spielt in diesen Gedanken keine Rolle.

Deutung "vom Verletzungsvorgang her"

In der Abhör-Entscheidung von 1970 machte sich das Bundesverfassungsgericht die Auffassung Peter Baburas zu Eigen, die Menschenwürde fallweise anhand klarer Verletzungstatbestände zu prüfen. Die Verletzung der Menschenwürde ist eine Behandlung, welche die Subjektqualität einer Person prinzipiell in Frage stellt oder Ausdruck der Verachtung des Wertes ist, welcher dem Menschen kraft des Personseins zukomme. Dies ist die bis heute herrschende Meinung in der deutschen Verfassungslehre. 1977 ergänzte das BVerfG, dass das, was die Würde des Menschen erfordere, historischer und zeitbedingter Erkenntnis unterliege. Insofern sich diese Erkenntnis auf Werte bezieht, bleibt offen, ob es hier auf das in der Gesellschaft dominierende oder das Wertebewusstsein der Richter ankommt. Diese Doktrin verkam zu einer universellen rhetorischen Allzweckwaffe. Aufgrund der juristischen Ratlosigkeit sprach Christoph Enders 1997 in seiner Habilitationsschrift der Menschenwürde den Rechtscharakter ab, sie sei ein bloß heuristisches Prinzip.

2. Der ältere Diskussionsfaden

Der ältere Diskussionsfaden knüpft an die UN-Charta, die AEMR sowie den UN-Menschenrechtspakten an.

Die heteronomische Deutung

Durch die Würdeklausel soll ein durch liberale Grundrechte entfesseltes Individuum wieder in Gemeinschaftspflichten eingebunden werden. Würde liege in der Persönlichkeit, die aus innerer Freiheit die göttliche Ordnung und Gemeinschaft anerkennt. Der freie Wille der Selbstbestimmung wird nur dann von der Menschenwürde geschützt, wenn es ein Wille zum Guten ist. Düring benutzte 1952 die Formulierung "*Kein Freiheitsrecht des GG schützt den Untermenschen*".

Die vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof und später vom Bundesverfassungsgericht übernommenen Lehre vom Menschenbild des Grundgesetzes besagt, dass der Mensch auch ein Gemeinschaftswesen ist und sich nur in der sozialen Zurückhaltung als wahrer Mensch verwirklichen kann. Mit der Entscheidung des BVerfG von 1972 führt das zu einer Formel, welche die Menschenwürde im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufgehen lässt: so "*muss [...] jedermann staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden, soweit sie nicht den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung beeinträchtigen.*" Dies ist bereits der Fall, wenn sich der Einzelne in eine kommunikative Beziehung zu Mitmenschen begibt. So konnte das BVerfG homosexuellen Verkehr trotz seines privaten Charakters dem Gemeinschaftsvorbehalt unterstellen und seine Strafbarkeit für verfassungsmäßig erklären.

In Frankreich und Großbritannien lehnen Kritiker die Anerkennung der Menschenwürde ab, weil sie gerade in der heteronomischen Konzeption eine Bedrohung der Freiheitsrechte sehen.

Die autonome Deutung

Die autonome Deutung achtet die innere Selbstbestimmung des Menschen - unabhängig davon, wie sie genutzt wird. Eine Verteidigung der Menschenwürde gegen den Willen des Betroffenen erscheint undenkbar. Ein Mensch darf nicht zu einem Mittel für seinem inneren Wesen fremde Zwecke gemacht werden. Dieses Instrumentalisierungsverbot ist als Objektformel bekannt, sie wird jedoch auch von Vertretern heteronomer Konzeptionen vertreten. Diese Vieldeutigkeit hat sie zu einem verfassungsrechtlichen Exportschlager gemacht.

In der "Elfes" Entscheidung arbeitete das BVerfG 1957 den zweifachen Sinn von Selbstbestimmung heraus. In Bezug auf das notwendige Freiheitsminimum zur Wahrung der Identität spricht es vom Recht auf private Lebensgestaltung, in Bezug auf maximale Entfaltungsfreiheit von Allgemeiner Handlungsfreiheit.

Das autonome Konzept hat sich in der deutschen Rechtsprechung bisher nicht gegen die Dominanz des heteronomischen durchsetzen können.

Die nicht-personale Deutung

Die bisherigen Deutungen beziehen sich nur auf zur Selbstbestimmung fähige Personen, nicht etwa auf Kleinkinder, schwer Demenz- oder Geistesranke. Dennoch wird mit unterschiedlichen Begründungen deutungsunabhängig der Standpunkt

vertreten, dass auch nicht-personale Menschen Träger der Menschenwürde sind. Eine pragmatische Begründungslinie zielt dabei auf Abgrenzungsschwierigkeiten. Diese bestehen jedoch nur in Grenzfällen. Eine weitere Argumentation zielt darauf ab, nicht von individuellen, empirischen Fähigkeiten, sondern einer "abstrakten Freiheit" der menschlichen Gattung auszugehen. So zählen gerade Menschen, die nicht zur freien Selbstbestimmung fähig sind, zu den Schwachen und Hilflosen, die auf besonderen Schutz angewiesen sind. Wenn Würde jedoch nur in rationaler Selbstbestimmung liegen soll, so ist sie bei diesen gerade nicht gefährdet.

Menschenwürde als Leerformel

Aufgrund der desolaten Bilanz 60-jährigen Bemühens ist in der Verfassungsrechtswissenschaft die These vertreten worden, dass die Semantik der Menschenwürde fast grenzenlos ist und ihr die normative Kraft fehlt, konfligierende Interessensphären abzugrenzen. Sie diene als Leerformel der politischen Integration, in dem sie die Illusion erzeugt, dass Akte der Staatsgewalt mit gesellschaftlichen Wertvorstellungen übereinstimmen. Wenn Richter aber ihre eigenen Wertvorstellungen als geltendes Recht ausgeben können, verstößt das gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung.

Die philosophische Begriffsgeschichte

Der Begriff der Menschenwürde stammt ursprünglich aus der europäischen Philosophie. Auch hier finden sich wieder eine heteronomische Konzeption, welche Bindung an ein vorgegebenes Gesetz betont, und eine autonomische Konzeption, die sich an der Selbstbestimmung orientiert.

Ideologische Vorbetrachtung – Platon und Aristoteles

Platon Leib versus Seele

Platon (427-347 v.u.Z.) griff die Idee auf, dass der Mensch im Gegensatz zu Tieren im wesentlichen nicht Leib sondern Seele ist. Ihr vernünftiger Teil sei unsterblich und nicht irdischer Natur, aber mit dem Leib aus Strafe wie in einem Grab zusammengejocht worden. Diese Idee wirkte von ihm aus auf die gesamte abendländische Geistesgeschichte. ^[4]

Aristoteles Perfektionismus

Aristoteles (384-322 v.u.Z.) soll hier in einem Aspekt betrachtet werden, der v.a. mit Thomas von Aquin Eingang in das Christentum fand. Er unterteilte alle Lebewesen in eine strikte Hierarchie der Wertigkeit, welche durch Gottähnlichkeit und Vernunftsfähigkeit bestimmt ist. Die höchsten Wesen seien die griechischen Männer, dann kämen die griechischen Frauen, dann die Nicht-Griechen oder Barbaren und schließlich die Tiere. Es entspricht der naturgegebenen, gottgewollten Ordnung, dass die niedrigeren Lebewesen den höheren zu dienen haben. Aufgrund ihrer geringeren Vernunftsfähigkeit ist dies auch für sie selbst vorteilhaft. Unterwerfen sie sich aber nicht freiwillig, so formuliert er in seiner Politik, "*ist ein Krieg dieser Art ein natürlicher und gerechter Krieg.*"

1. Heteronomische Konzepte

Die Stoa

Erstmalig tauchte der Begriff der Würde im Zusammenhang mit der griechischen Philosophenschule der Stoa auf, die auf Zenon von Kition (333-264 v.u.Z.) zurückgeht. Sie betrachtet die Vernunft der Menschen als Teil einer göttlichen Weltvernunft. Ihr Ziel müsse es sein, die Weltordnung zu erkennen und sich von Trieben und Begierden zu lösen. Der Einsicht des Guten folge dann zwangsläufig auch die Wahl des Guten. Die Stoiker hatten einen eigenen Begriff für den Wert, der Menschen durch ihre Vernunft zukommt (*axia*). Diesen übersetzte Cicero mit dem lateinischen Elite-Begriff *dignitas*, welcher ursprünglich ein Auszeichnungsbegriff römischer Aristokraten war, und überträgt ihn auf den Menschen, um ihn über andere Tieren zu erheben.

Christliche Theologie

Unter Einfluss der stoischen Philosophie taucht der Begriff der Menschenwürde im Christentum bereits im 2. Jhd. auf. Nach Bischof Theophilus liege die Würde des Menschen in seiner Gottesebenbildlichkeit und darin, dass Gott ihm die Schöpfung zu seinen Diensten unterstellt hat. Dem Ebenbild Gottes müsse der Mensch jedoch erst durch Angleichung an die Gebote entsprechen.

Thomas von Aquin, heilig gesprochener Kirchenlehrer und Patron aller katholischen Hochschulen, spinnt diesen Gedanken im 13. Jhd. weiter. Würde kommt Wesen erst dadurch zu, dass sie nicht der tierischen Abhängigkeit von Trieben unterliegen, sondern die göttliche Ordnung der Vernunft anerkennen und sich nach ihr richten. Diese Fähigkeit besitzen Menschen und Gott. Ein Mensch, der in Sünden lebt, verlässt die Ordnung der Vernunft und stürzt in tierische Abhängigkeit. Somit könne über ihn bestimmt werden und da er großen Schaden bringt, kann es gut sein, ihn *"zu töten wie ein Tier"*.

Würde impliziert demnach eine Aufgabe. Wer dieser nicht gerecht wird, verliert sie. Diese Konzeption wird bis in die Gegenwart von allen katholischen und auch einigen protestantischen Philosophen und Theologen vertreten. Nach Robert Spaemann haben alle Menschen aufgrund unterschiedlicher sittlicher Vollkommenheit unterschiedliche Würde. Repressionen bis zur Drohung mit dem Tode sind durchaus zulässig, auch wenn der Betroffene damit genötigt wird, gegen sein Gewissen zu handeln. Das Gewissen sei nämlich kein Maßstab, es kann irren.

Für das Zweite Vatikanische Konzil folgte 1965 Menschenwürde zum einen aus der Gottesebenbildlichkeit und wurde nach der Erbsünde durch die Erlösungstat Christi dem Menschen wiedergegeben und ist unantastbar. Zum zweiten folgt sie noch aus der Aufgabe, sich aus den Gefangenschaften der Leidenschaften zu befreien und in freier Wahl des Guten dem göttlichen Gesetz zu gehorchen. Nach Rendtorff ist auch Freiheit im lutherischen Sinne eine durch Gnade gewährte Freiheit, um Gottes Dienst in der Welt zu tun. Diese Freiheit zu sichern sei Aufgabe der Menschenrechte.

Rationalistische Naturrechtslehre

Mit den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Katholizismus und Protestantismus kam es in Europa zu einem Autoritätsverlust bloß theologischer Begründungen. In Deutschland transformierte Samuel Pufendorf im 17. Jhd. den Menschenwürdebegriff von der christlichen Theologie in das rationalistische

Naturrechtsdenken. An die Stelle des Willen Gottes tritt jetzt das moralische Gesetz, das von ihm als in der Natur des Menschen als Gemeinschaftswesen angelegt gedacht wird. Über diese "socialitas" gibt er dem Würdebegriff normative Bedeutung. Würde wird nicht von Gott verliehen, sondern beruht zum einen auf Vernunft und Willensfreiheit und muss zum anderen durch Sittlichkeit errungen werden. Neu ist die Ableitung politischer und rechtlicher Folgen.

Auch der Deutsche Idealismus (Hegel) sowie der Marxismus tradieren das heteronomische Konzept. Marx deutete freiheitliche Menschenrechte negativ als bloße Mittel zur Bewahrung von privatem Eigentum. [2]

2. Autonomische Konzepte

Giovanni Pico della Mirandola

Pico della Mirandola (1463-1494) leitete aus einer neuen Sichtweise auf die Freiheit ein neues Menschenbild ab. In der Gottesebenbildlichkeit sieht er nicht mehr den Auftrag, einem vorgegebenen Bild zu entsprechen, sondern die Gott gleiche Fähigkeit, über sich selbst zu bestimmen. Freiheit versteht er nicht mehr als Wahlmöglichkeit zwischen einem als universal angenommenen Gut und Böse, sondern als Möglichkeit ein Individuum zu sein, das sich innerhalb eines Spielraums eigene Maßstäbe errichten muss. Das mache die Würde des Menschen aus.

Immanuel Kant

Kant (1724-1804) übernimmt in seiner Ethik den Menschenwürdebegriff von den Stoikern und sieht sie allein in der Selbstbestimmung. Doch auch bei ihm gibt es einen metaphysischen Deutungsrahmen, mit dem er den freien Willen gegen kausale Naturgesetze zu verteidigen versuchte.

Kant wollte kein Moralprinzip aufstellen, sondern untersucht die Arbeitsweise unserer praktischen Vernunft. Moralität ist eine Handlung aus einer inneren Pflicht. Im Gegensatz zu Naturrechtstheorien erkennt Kant, dass es in der Natur Tatsachen, aber keine Ge- oder Verbote gibt. Diese folgen aus dem Sittengesetz. Kant grenzt Moral strikt vom Nutzdenken ab: in der Moral geht es um das Gute an sich, das nicht von subjektiven Zwecken abhängen darf, sondern allein um seiner selbst willen angestrebt wird. Wenn es nun überhaupt allgemeine moralische Gesetze geben soll, muss es auch objektive Zwecke geben, die aufgrund eines absoluten Wertes notwendig gewollt werden. In Gegenständen kann ein solcher Wert nicht liegen, da sie von unseren Neigungen abhängen, in den Neigungen selbst auch nicht, denn es kann auch besser sein, wunschlos zu sein. In Abstraktion von aller Empirie bleibt nur die bloße Form moralischer Gesetze, d.h. die Vernunft selbst. Damit kommt Kant zu seinem kategorischen Imperativ:

Handle nur nach derjenigen Maxime, von der du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.

Weil die Vernunft keinem außer ihr selbst liegenden Zweck dient, kann Kant ihn auch folgendermaßen formulieren:

Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchtest.

Das ist der philosophische Ursprung der Objektformel. Kant greift die Würde in seiner

Rechtslehre nicht auf. Man könnte jedoch rechtlich die äußeren Lebensbedingungen schützen, unter denen moralische Identität entfaltet werden kann.

Avishai Margalit

Avishai Margalit argumentierte 1999, dass wenn man auch übelste Verbrecher für ihre Taten verantwortlich macht, man damit zugleich unterstellt, dass sie sich jederzeit ändern könnten. In dieser Fähigkeit sieht er die Menschenwürde begründet. Jedoch verwirft er dieses autonome Konzept wieder, um zu vermeiden, dass nicht-moralfähige Menschen aus dem Geltungsbereich der Würde fallen. Alle Menschen zu achten entspräche schlicht unserer Lebensform. Damit gibt er nun jedoch die Idee der Menschenwürde als universales Prinzip auf, das gerade nicht von einer bestimmten Kultur oder Lebensform abhängig ist.

Mehrdeutigkeit der Menschenwürde

Es gibt mit dem heteronomischen und autonomen zwei sich widersprechende Konzepte. Werden sie zu einem Begriff verknüpft, entsteht eine Mehrdeutigkeit, aus der man beliebiges ableiten kann. Das autonome Konzept scheitert nicht daran, dass es kein Pendant in anderen Kulturkreisen hat. Andererseits werden ihm nicht nur etwa asiatische, sondern auch traditionell europäische Werte entgegengehalten.

Der Würde-Begriff

Etymologie

Würde ist ein Ausdruck von Wertschätzung, meist der Höherschätzung des Besonderen. Im deutschen Sprachgebrauch tauchte er im Zusammenhang mit Ehre, im lateinischen („dignitas“) als absoluter Wertausdruck auf.

Wertung und Wertmaßstab

Jede Bewertung setzt immer einen Bewertungsmaßstab voraus, der einen Bezug auf die Hinsicht der Bewertung, also unsere Absicht herstellt. Für unsere Wahl eines Maßstabes müssen wir gemäß unserer Präferenzen erneut einen Maßstab wählen. Bewertungsmaßstäbe höherer Ordnung nennen wir auch Werte. Die Aussage, dass Menschen über die Menschenwürde eine Wertigkeit zukommt, können wir nur verstehen, wenn wir den zugrunde liegenden Bewertungsmaßstab kennen.

Subjektive und objektive Wertmaßstäbe

Während über Wertungen im Allgemeinen Einigkeit besteht, stehen sich in der Ethik zwei Werttheorien gegenüber. Die ältere objektive Werttheorie vertritt die Ansicht, dass moralische Werte und Wertmaßstäbe objektiv existieren - unabhängig davon, ob es jemand gibt, der sich ihrer bewusst ist. Ethik kann damit einfach durch empirische Tatsachen begründet werden. Man benötigt nur eine wirklichkeitsgetreue Wahrnehmung, um erkennen zu können, dass etwa Folter oder Klonen negative Werte also böse sind.

Nach der subjektiven Werttheorie, welche auf David Hume im 18. Jhd. zurückgeht, basieren auch moralische Wertungen auf frei gewählten Wertmaßstäben. Die reale

Welt enthält daher keine Normen und Werte, sondern nur Fakten. Es liegt an uns, wie wir diese bewerten. Humes als Sein-Sollen-Fehlschluss bekanntes Prinzip besagt, dass wertende Aussagen (Soll-Aussagen) nicht logisch aus rein deskriptiven (Ist-Aussagen) gefolgert werden können. Der ethische Naturalismus konnte Humes Prinzip bis heute nicht widerlegen und bietet daher keine Grundlage für eine wissenschaftliche Ethik.

Weiter polarisiert wurde die Diskussion durch das Konzept des naturalistischen (und metaphysischen) Fehlschlusses von G.E. Moore, aus welchem die Vorstellung entstand, ethische (Soll-) Begriffe wären überhaupt nicht durch faktische bestimmbar, sondern nur intuitiv gegeben. W.K. Frankena zeigte jedoch, dass dieser Schluss nicht so weit tragfähig ist. *

Dieser Disput ist hier von zentraler Bedeutung. Die heteronomischen Würde-Konzepte beruhen nämlich auf einem objektiven, die autonomischen auf einem subjektiven Wertbegriff.

Nun könnte ein Gläubiger argumentieren, dass sich mit dem subjektiven Charakter menschlicher Wertungen keine objektiven Pflichten begründen lassen und sich gerade hier die Überlegenheit des Glaubens zeige. Bei fremd auferlegten Pflichten fallen aber ihr Inhalt und Geltungsgrund auseinander. Der Gläubige wird nicht durch die Existenz eines Gottes auf dessen Gebote verpflichtet, sondern dadurch, dass er seine normgebende Autorität anerkennt (Gebote aufgeben kann jeder...). Wer hingegen Gebote nur befolgt, um Strafen zu entgehen, handelt nicht aus Pflicht, sondern aus Furcht. Wenn die bloße Kenntnis einer Norm uns den Willen aufzwingen würde sie zu befolgen, schlosse das moralischen Verdienst oder Schuld aus.

* Frankena zeigte, dass hier nur ein Definitionsfehlschluss besteht, wenn zwei Eigenschaften (z.B. eine natürliche und eine ethische) gleichgesetzt werden – was schon durch synonymes Verständnis vermieden werden kann. Humes offene Frage „Ist .. immer .. ?“ bleibt von der Kritik unberührt. [3]

Zeitgenössische Würdekonzepte

Paul Tiedemann - Identitätstheorie der Menschenrechte

Da man subjektive Bewertungen nicht vorschreiben kann, fasst Tiedemann die Menschenwürdeklauseln als konstative Prädikatoren auf, d.h. als Behauptung, dass jeder Mensch allen Menschen Würde zuspricht. Sie dienen der Selbstvergewisserung.

Der absolute Wertmaßstab

Jeder Mensch verfolgt eine Vielzahl an Werten. Da wir uns im Konfliktfall zwischen ihnen entscheiden können müssen, ist es notwendig, diesen in einer Wertordnung einen Rang zuzuordnen. Tiedemann nennt einen Wert absolut, wenn er unabhängig von unserer Lebenssituation notwendigerweise an der Spitze unserer Wertordnung stehen muss. Als ersten möglichen Kandidaten für einen solchen Wert könnte einem das Leben selbst einfallen, doch es gab immer schon Menschen, die ihr Leben für andere Werte opferten. Das gilt für alles, was wir wollen - außer dem Wollen selbst. Die Würde des Menschen muss deshalb in seiner Fähigkeit begründet sein, sich durch freie Willensentschlüsse selbst zu bestimmen. Diese Fähigkeit hat nicht die menschliche Gattung, auch nicht jedes Exemplar der Gattung, sondern haben nur die

meisten Menschen, nämlich Personen. Daraus folgt, dass es keine Menschenwürde, sondern nur eine Personenwürde gibt.

Wunsch und Wille, Authentizität und Identität

Erst durch einen inneren Dialog formen wir aus einzelnen Wünschen einen handlungswirksamen, planmäßigen Willen. So erfahren wir uns selbst als Ursprung unseren Willens und unserer Handlungen. Das ist die Erfahrung der Authentizität. Indem wir uns mit der Geschichte der authentischen Willensentscheidungen über unsere Lebenszeit hinweg identifizieren, erleben wir uns identische Person, als Selbst. Mitglieder unterschiedlicher Kulturkreise identifizieren sich zwar mit unterschiedlichen Zielen, da sie diesen aber entsprechen wollen, erleben sie eigene Authentizität. Authentizität und Identität sind also der absolute Wertmaßstab für jede Person.

Kollektive Werte und Kleinkinder

Um nun von der Ich- zur Personenwürde zu gelangen, will Tiedemann zeigen, dass die Anerkennung der Willensfreiheit des Anderen ursprüngliche Bedingung der eigenen Authentizität und Identität ist. Dazu verweist er auf Forschungsergebnissen der Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie und Säuglingsforschung, die den Prozess der Personwerdung analysieren. Um lernen zu können, eine Person zu werden, muss ein Kind offenbar so behandelt werden, als wäre es bereits eine Person. Wenn wir einmal den Sinn für die eigene und fremde Authentizität entwickelt haben, können wir, so behauptet Tiedemann, dahinter aber nicht mehr zurück. Und wenn man dann einer fremden Person aus irgendeinem Grund (etwa Freiheitsgebrauch oder Nützlichkeit) die Menschenwürde abspricht, erkennt man die Willensfreiheit schon nicht mehr als absoluten Wertmaßstab an und missachtet ihren Eigenwert. Und eine Handlung, die einen Säugling daran hindert, später Personalität zu entwickeln, verletzt die Würde aller anderen Personen, die potentiell durch solche Selektionskriterien hätten verhindert werden können.

Eigene Kritik an Tiedemanns Konzept

Die Annahme einer fest fixierten, hierarchischen Werteordnung ist außerhalb der juristischen Theorie zweifelhaft. Es kann auch viele erste Grundsätzen geben, für die wir keine Vorrangkriterien angeben können und zwischen denen wir uns intuitiv entscheiden. Zudem stehen auch nicht alle Werte potentiell in Konflikt zueinander und wie wir uns in Konfliktfällen entscheiden ist u.a. eine Frage der Stärke der betroffenen Interessen.

Des weiteren liegt hier ein logischer Denkfehler vor. Wenn wir seine These, dass der höchste Wert für alle Menschen die eigene Entscheidung ist, zur Überprüfung falsifizieren wollten, dann lautet die Antithese ja nicht, dass er stattdessen doch im Anstreben von diesem oder jenem bestünde, das wäre ja noch kein Widerspruch, sondern sie bestünde darin, sich nicht selbst entscheiden zu wollen bzw. zu können, also doch etwas anderes zu wollen, als man vorgeblich will. Seine These ist also nicht falsifizierbar. Das Anfangsszenario seiner Argumentation war, dass wir uns aufgrund eines Konflikts zwischen Werten entscheiden müssen. Das Ergebnis ist, dass wir uns dabei jedenfalls immer zugunsten der eigenen Entscheidung entscheiden, was aber bereits in der Voraussetzung enthalten ist – das scheint mir ein klassischer Zirkelschluss zu sein.

Zwischen der Anerkennung von Selbstbestimmung als Selbstzweck und als moralischer Wert klafft zudem eine Begründungslücke. Es kann aus dieser faktenbasierten Argumentation auch keine normative Begründungsstrategie für Menschenrechte formuliert werden. Wäre seine Argumentation stimmig, müsste sie selbst-evident sein, was als realitätsfern erscheint. Es stellt sich die Frage, ob diese Argumentation mehr ist, als eine neue Hülle für die klassische Ideologie einer vernunftsbestimmten Hierarchie. Seine verblüffende Erklärung des Status von gesunden Kleinkindern, welche er mit schlafenden Erwachsenen analogisiert, erscheint als nachträgliche Rationalisierung. Die Frage nach der Berücksichtigung alter oder geistig-behinderter Menschen bleibt ungelöst, zudem käme nach seiner Potentialitäts-Argumentation ein Schwangerschaftsfrühabbruch moralisch dem Mord an einem Kleinkind gleich. Im Gegensatz zu einem Schlafenden kann man aber einem nicht-existenten Wesen nicht das Erleiden eines Schadens zusprechen!

Eine Hauptmotivation der modernen Diskussion um den Menschenwürdebegriff ist die Überzeugung, dass moralische Verbrechen, wie sie das NS-Regime praktiziert hat, nicht legitimiert werden können. Zu deren schlimmsten Gräueltaten gehörte die nach öffentlichen Protesten heimlich weitergeführte Tötung v.a. auch vieler Geisteskranker, die für die Gesellschaft als wertlos, nämlich als „lebensunwertes Leben“ aufgefasst wurden. Genau diesen Opfern spricht auch Tiedemann Würde ab!

Einer der Gerichtsprozesse, der in den letzten Jahren die meiste öffentliche Beachtung fand, war der Mordfall Karolina. Im Jahr 2004 hatte ein Mann das fremde dreijährige Kind seiner Lebensgefährtin unter deren Duldung über vier Tage sadistisch zu Tode gequält. Im Revisionsprozess am Landgericht München sprach Richter Walter Weitmann der Mutter in klaren Worten Schuldfähigkeit zu. Und zwar nicht, weil sie hätte erkennen müssen, dass sie potentiell die Würde aller anderen Bürger verletzt hat, sondern er formulierte: *"Ein Kind ist kein Fels"* ^[8]. Ob das auch für einen Moral- und Rechtsphilosophen gilt, der hinter dieser ontologischen Intuition keinen unhintergehbaren, intersubjektiven moralischen Wert erkennen kann, da habe ich meine Zweifel. Unter solchen Voraussetzungen wird das autonomische Konzept kaum heteronomische Kritiker von der Entbehrlichkeit ihres konstruierten Wertesystems überzeugen können.

Tom Regan – Subjekt-eines-Lebens als inhärenter Wert

Tom Regan betrachtet Wesen mit komplexem Seelenleben, dazu zählt er Fähigkeiten wie Wahrnehmungen, Wünsche, Ziele, Gedächtnis, Annahmen und ein Gefühl psychophysischer Identität. Mindestens solche Wesen haben biologische, psychologische und soziale Interessen, die im Laufe des Lebens mehr oder weniger realisiert werden können. Regan spricht hier von Wohlergehen. Sie haben zudem Präferenzen, welche sie selbst verfolgen wollen und sie werden frustriert, wenn ihnen diese Möglichkeit genommen wird. In diesem Sinne führen sie ein eigenes Leben und besitzen Autonomie. Die so charakterisierten Wesen nennt Regan „Subjekte eines Lebens“. Diesen kann man auf zwei Arten schaden: man kann ihnen etwas antun oder etwas vorenthalten. Letzteres muss weder schmerzhaft noch den Opfern durch Vergleichsmöglichkeiten und Vorstellungsvermögen immer bewusst sein. Z.B. wenn eine junge, kluge Frau mittels schmerzloser Injektion in eine zufriedene Schwachsinnige verwandelt oder getötet wird.

Moralische Akteure („moral agents“) sind nun solche Individuen, die aufgrund ihrer

psychischen Fähigkeiten auch moralisch urteilen und handeln können, also Verantwortungsbewusstsein haben. Das sind gesunde, erwachsene Menschen. Die übrigen nennt er Moralisch-Betroffene („moral patients“), das sind z.B. Kleinkinder, geistig Behinderte und viele Tiere. Hätten wir diesen Wesen gegenüber keine direkten Pflichten, hieße das, dass es gleichgültig wäre, wie unser Handeln diese Individuen selbst betrifft, entscheidend wäre nur, ob andere Akteure betroffen sind. Da aber auch Moralisch-Betroffene ein Wohlergehen haben und auf gleiche Weise geschädigt werden können wie Akteure, gibt es keine Rechtfertigung, diese Schäden moralisch anders zu berücksichtigen. Die erstmals von Leonard Nelson eingeführte Trennung von Rechtssubjekt und Pflichtsubjekt ist im abendländischen Denken revolutionär, entspricht jedoch unserer selbstverständlichen Unterscheidung zwischen Schutzwürdigkeit (des Lebens) und Strafmündigkeit.

Regan entwickelt sein Konzept in einer Auseinandersetzung zwischen fundamentalen, wohlreflektierten moralischen Intuitionen* und anderen ethischen Theorien. Die bloße Maximierung der Interessen aller Betroffenen, wie sie im Utilitarismus propagiert wird, kann leicht auf Kosten einzelner gehen und damit zu individuellen Ungerechtigkeiten führen. Insbesondere kann dieser nichts gegen heimliche Tötungen einwenden. Daher wendet Regan den Blick von den Erlebnissen auf die Individuen selbst, welchen er einen eigenständigen, inhärenten Wert zuschreibt. Dieser ist unabhängig von Erlebnissen, denn wer ein glückliches Leben führt, ist deshalb nicht mehr wert. Da die Pflicht zur Gerechtigkeit grundlegend und nicht erworben ist, haben Wesen mit inhärenten Wert auch das moralische Recht, dass dieser gleichermaßen respektiert wird und dürfen nie so behandelt werden, als hinge ihr Wert von ihrer Nützlichkeit für andere ab.

Kritisiert worden ist Regan für seine philosophischen Grundpositionen, etwa das verwendete Rechtskonzept oder den Stellenwert moralischer Intuitionen. ^[4]

* I.d. Ethik sind Intuitionen umstritten wie Fakten. Regan stützt sich auf Rawls reflexive Kohärenztheorie

Der Gleichheitsgrundsatz

Aristoteles formulierte den Gleichheitsgrundsatz, wonach Gleiches gleich, Verschiedenes aber nach seiner Eigenart zu behandeln sei. Es handelt sich hier um ein fundamentales ethisches Prinzip, das Universalisierbarkeit und Unparteilichkeit impliziert. Ohne seine Beachtung verlöre Ethik jede Grundlage, Glaubwürdigkeit und Anwendbarkeit - wir hätten totale Willkür. Dennoch fand dieses Prinzip nicht Eingang in unser Grundgesetz. Das hängt mit der Art zusammen, wie Aristoteles diesen Grundsatz auslegte. Für ihn folgte nämlich, dass Männer untereinander gleich, Frauen und Sklaven aber ungleich und somit von den Staatsbürgerrechten auszuschließen seien.

Eine ausführliche Erläuterung findet das Gleichheitsprinzip 1975 bei Peter Singer: ^[6]

Was behaupten wir, wenn wir sagen, dass alle Menschen ungeachtet ihrer Ethnie oder ihres Geschlechts gleich seien? Befürworter hierarchischer Gesellschaftsformen haben immer darauf hingewiesen, dass - welches Kriterium wir auch immer zugrunde legen - es einfach nicht wahr ist, dass alle Menschen gleich sind. Menschen sind unterschiedlich groß, sehen unterschiedlich aus, haben unterschiedliche intellektuelle und moralische Fähigkeiten, unterschiedlichen Charakter etc. Wenn wir die Forderung

nach Gleichheit auf faktischem Gleichsein aufbauen wollten, müssten wir sie aufgeben.

Wir könnten die Auffassung der Gleichheit aller Menschen auf die tatsächliche Gleichheit der Rassen und Geschlechter beziehen. Aus der bloßen Tatsache, dass eine Person schwarz oder weiblich ist, können wir schließlich nicht auf geistige oder moralische Fähigkeiten schließen. Deshalb seien Rassismus und Sexismus falsch. Dass es individuelle Schwankungen gibt, die sich mit der Geschlechts- oder Ethnienzugehörigkeit überschneiden, liefert uns aber noch kein Argument gegen ein ausgefalleneres Gegenargument der Gleichheit: jemand könnte sagen, die Interessen aller blauäugig-blonden Menschen, aller Erwachsenen oder aller Menschen mit einem IQ über 100 sollen höher gewichtet werden.

Wir können auch nicht mit letzter Sicherheit sagen, dass alle Fähigkeiten absolut gleichmäßig auf alle Ethnien und Geschlechter verteilt sind. Glücklicherweise ist diese Annahme aber auch nicht notwendig. Die angemessene Antwort auf jene, die genetisch bedingte Unterschiede in den Fähigkeiten von Ethnien oder Geschlechtern behaupten, besteht nicht darin, deren Möglichkeit zu leugnen. Gleichheit ist eine moralische Kategorie und keine Tatsachenbehauptung.

Thomas Jefferson, durch den das Prinzip der Gleichheit in die amerikanische Verfassung aufgenommen wurde, wünschte sich die Widerlegung aller Zweifel an den intellektuellen Fähigkeiten der Schwarzen, *"aber wie hoch auch immer der Grad ihrer Gaben sein mag, das ist kein Maß für ihre Rechte. Nur weil Sir Isaac Newton andere geistig überragte, war er noch nicht Herr über deren Eigentum und Person"*.

Jeremy Bentham formulierte Gleichheit durch die Formel *"Jeder zählt als einer und keiner mehr als einer"*. D.h. die Interessen jedes Wesens, das durch eine Handlung betroffen wird, müssen gleichermaßen berücksichtigt und gewichtet werden - also unabhängig davon, wie diese anderweitig beschaffen sind oder welche sonstigen Fähigkeiten sie besitzen.

Nun hat der Gleichheitsgrundsatz aber auch eine Kehrseite der Andersbehandlung. Es wäre absurd und ungerecht, wenn ein Frauenarzt Männer genauso wie Frauen, ein allgemeiner Arzt Kranke genauso wie Gesunde oder das Finanzamt Arme genauso wie Reiche behandeln müsste und niemand erwartet von Kindern die gleichen Leistungen wie von Erwachsenen.

James Rachels bringt die Ungleichseite des Gleichheitsprinzips wie folgt auf den Punkt: Die Ungleichbehandlung von zwei Individuen ist dann legitim, wenn es zwischen diesen einen relevanten Unterschied gibt. Und ob ein Unterschied relevant ist, hängt von der Art der ins Auge gefassten Behandlung ab.

Gebärfähigkeit ist ein relevantes Merkmal für ein Recht auf Schwangerschaftsurlaub. Rationalität und Autonomie sind relevante Merkmale für das Wahlrecht. Es kann kein Unrecht darin liegen, Kleinkindern oder Schweinen ein Wahlrecht abzusprechen. Doch für die Frage, welche Wesen man foltern oder töten darf, sind diese Kriterien nicht (primär) relevant. Für die Verletzung des Prinzips der Gleichheit auf Basis der Artzugehörigkeit prägte Richard Ryder 1970 den Begriff des Speziesismus.

Diskriminierungen sind also Ungleichbehandlungen auf Basis irrelevanter, willkürlicher Merkmale. Die Begründungen machen einen falschen Gebrauch von der Rolle, welche

diese Merkmale im moralischen Denken spielen.

Menschenwürde und Evolutionstheorie

Die von Darwin gesammelten und ausgewerteten Indizien bezeugen eine evolutionäre Abstammung des Menschen von anderen Tieren, in deren klassifikatorisches Schema er sich als Primat, Säugetier und schließlich Wirbeltier harmonisch einfügt. Darwin untergräbt damit die faktische Grundlage der Vernunft-These der Menschenwürde, da sich natürliche Eigenschaften in der Evolution nur über lange Entwicklungsreihen ausbilden. Die scheinbar einzigartige Qualität menschlicher Fähigkeiten beruht, nach Darwin, vielmehr auf einer Unterschätzung der Reichtums des Lebens anderer Tiere. Das betrifft zum einen ihr Gefühlsleben und auch wenn der homo sapiens bezüglich geistiger Fähigkeiten alle anderen Tier übertrifft, so ist dies doch nur ein Unterschied des Grades und kein kategorialer.

Zitat Darwin: *„Fortwährend kann man beobachten, dass Tiere zaudern, überlegen und sich dann entschließen. Es ist bezeichnend, daß Naturforscher bei längerer Vertiefung in die Gewohnheiten eines bestimmten Tieres immer mehr Verstand und immer weniger ungelernete Instinkte zu erkennen glauben.“*

Exemplarisch für das moderne Bild der Wissenschaft verweise ich auf National Geographic vom März 2008: Papageien, die ihre Gedanken auf Englisch artikulieren und rechnen, Rabenvögel, die vorausschauend planen und sich erinnern, Krähen, die neuartige Werkzeuge basteln. Zitat: *„Intelligenz ist nicht für Primaten oder Säugetiere reserviert. Wir sind nicht die Einzigen, die erfinden und planen. Oder andere austricksen und anlügen.“* Doch um einen Anderen täuschen zu können, muss man ihm Absichten unterstellen können, sein Verhalten vorhersehen können und die Wirkung, die von einem selbst ausgeht, gezielt einsetzen. Das impliziert aber auch das Wissen um das Vorhandensein seiner selbst, das Bewusstsein, selbst zu sein. Diese Fähigkeit ist bisher bei Menschenaffen und Rabenvögeln beobachtet worden.

Der Mensch als ein der Evolution unterworfenen, also veränderliches Wesen, passt auch nicht mehr zur These einer Schöpfung in einem Akt und zerstört mithin die These der Gottesebenbildlichkeit.*

Gibt es aber keine kategorischen Unterschiede in relevanten Eigenschaften zwischen Menschen und anderen Tieren, dann gibt es auch keine moralischen Prinzipien, die nur für Menschen Gültigkeit beanspruchen können. James Rachels spricht von einer Diskreditierung der Menschenwürde und sucht nach einer Neuorientierung: *"Der moralische Individualismus ist eine Anschauung, welche für moralische Rechtfertigung nach individuellen Ähnlichkeiten und Differenzen Ausschau hält, während die Menschenwürde die inzwischen diskreditierte Idee betonte, dass Menschen einer speziellen Art angehören."*

Neben dem Sein-Sollen-Fehlschluss, dem unreflektierten Schließen von Fakten auf Normen, ist es auch ein Fehlschluss anzunehmen, dass Tatsachen überhaupt keine Auswirkungen auf normative Systeme hätten. Die Evolutionstheorie zieht nämlich den traditionellen Konzepten, welche auf Gottesebenbildlichkeit bzw. Vernunft basieren und eine exklusive Stellung des Menschen begründen sollten, schlicht den Boden unter den Füßen weg. Mit der Infragestellung der wesenhaften Verschiedenheit der menschlichen Vernunft gegenüber den geistigen Fähigkeiten anderer Tiere, ist die traditionelle Auffassung von der moralischen Sonderstellung des Menschen als Spezies

nicht mehr haltbar. ^[4,5,7]

* Die Evolutionstheorie widerspricht zudem implizit einem planmäßigen Naturdesign. Darwin stellt auch die Frage, wie die ohnehin verzichtbar gewordene Theorie von einem Gott das unermessliche Leid, das zahllose Kreaturen auch schon vor dem Menschen durchlebt haben müssen, erklären kann.

Kontradiktionen der Menschenwürdekonzeppte

religiöse / metaphysische Begründung	<u>Universalität</u>
natürlicher Begründungsbezug	religiöse Deutungsansprüche
vertragliche Begründung	<u>Universalität</u> , Unantastbarkeit
integrative Unbestimmtheit	rechtliche Anwendbarkeit
faktische / natürliche Herleitung	<u>Sein/Sollen-Fehlschluss</u> (Hume)
Speziesbezug auf "Mensch"	Begründung gemäß <u>Gleichheitsprinzip</u>
Besondere menschliche Fähigkeiten (Vernunft, rationale Selbstbestimmung) in Abgrenzung zu anderen Tieren	Würde nicht-personaler Menschen, Fähigkeiten mancher Tiere, universelle Anwendung und Begründung gemäß Gleichheitsprinzip

Literaturliste

- [1] Was ist Menschenwürde?, Paul Tiedemann
- [2] Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit, Thomas Sukopp
- [3] Thesenpapier zu W.K. Frankena „Der naturalistische Fehlschluss“, S. Settegast
http://www.sascha-settegast.de/heroicdreams/06mueller_frankenaturfehlschl.pdf
- [4] Der moralische Status der Tiere, Andreas Flury
- [5] Tierethik, Jean-Claude Wolf
- [6] Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere, Peter Singer
- [7] National Geographic, März 2008
- [8] Spiegel Online, 24. Mai 2006